

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 63/12

Verkündet am 26.06.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die [Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer](#), die [Richterin am Landgericht Mittler](#) und die [Richterin am Landgericht Ellerbrock](#) auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2012 für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 3. März 2012 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens nach einem Wert von € 40.000,- zu tragen. Im Übrigen bleibt es bei der Kostenentscheidung der einstweiligen Verfügung vom 3. März 2012.

Tatbestand

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen den Bestand einer einstweiligen Verfügung, mit der ihr untersagt wurde, durch Verbreiten bestimmter Wortberichterstattungen insgesamt vier Eindrücke zu erwecken.

Der Antragsteller ist Arzt, er bietet in seiner M. Arztpraxis unter anderem eine Eigenblutzytokine-Behandlung von Patienten mit Krebsleiden an. Die Wirksamkeit der Methode des Antragstellers ist umstritten. Die Antragsgegnerin ist eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, die u.a. das Hörfunkprogramm B. 1 verantwortet. In der dort ausgestrahlten Sendung „Das Bayernmagazin“ wurde am XX.XX.2011 der Beitrag „Umstrittener Krebsarzt – Betroffene wollen sich wehren“ veröffentlicht, der auch auf der Homepage der Antragsgegnerin abrufbar gewesen ist. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Therapiemethoden und der Behandlung des Antragstellers, er nimmt insbesondere auf den Fall von R. M. Bezug. Er enthält

die streitgegenständlichen Äußerungen. Für den Inhalt der Berichterstattung wird auf die Mitschrift gemäß Anlage Ast. 3 und Anlage R 1 und die CD-Rom gemäß Anlage Ast. 4 Bezug genommen.

R. M. wurde im April / Mai 2011 wegen seiner Erkrankung an Magenkrebs vom Antragsteller behandelt. Zwischen ihm und dem Antragsteller wurde der als Anlage Ast. 6 vorgelegte Behandlungsvertrag geschlossen, in dem es unter anderem heißt: „Es wurde mir auch die wissenschaftlich dokumentierte Erfolgsrate zur Kenntnis gebracht. Ein Heilversprechen wurde nicht abgegeben.“ Der Vertrag wurde von R. M. und „B.“ unterschrieben. Für den weiteren Inhalt des Vertrags wird auf die Anlage Ast. 6 Bezug genommen. Herr M. erhielt Kenntnis vom Inhalt der als Anlage Ast. 1 zur Akte gereichten gutachterlichen Stellungnahme „zur Beurteilung der allgemeinen Wirksamkeit des Arzneimittels Eigenblutzytokine in der Tumormedizin“, auf die für deren Inhalt Bezug genommen wird. Vor Abschluss des Vertrags fand zwischen dem Antragsteller und Herrn M. ein Vorgespräch statt, an dem auch dessen Ehefrau und Tochter sowie Frau Dr. L. B. teilnahmen. Der Inhalt des Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig. Für die Behandlung des R. M. stellte die Praxis des Antragstellers diesem mit Rechnung vom 28.4.2011 einen Betrag in Höhe von €2.570,33 und am 6.5.2011 € 2.685,76 in Rechnung (Anlagen Ast. 10). Ob darüber hinaus aus Anlass der Behandlung weitere Kosten anfielen, ist zwischen den Parteien streitig. R. M. verstarb im Juni 2011.

Der Antragsteller äußerte sich in der Vergangenheit öffentlich zu einer Erfolgsquote seiner Heilbehandlung. So sprach er in der Sendung „N.“ vom 18.5.1991 von einem Heilerfolg von 92% bei der von ihm angewandten Methode (Anlage R 16). In einem Schreiben an die Bayerische Landesärztekammer aus Juli 1992 stellte der Antragsteller seine Behandlungsmethode ATC vor und führt in Bezug auf deren Wirkung aus: „Eine Wirkung, also Entzündung am Tumor, sehen wir bei mehr als 90% der so behandelten Patienten, mit nachfolgender Tumorreduktion,“ (Anlage R4, dort S.5). In einer Fernsehsendung vom März 1993 äußerte der Antragsteller zu seiner Therapie: „Wir entnehmen aus ihrem Blut Killerzellen, trainieren sie im Labor gegen die Krebszellen und dieses Trainingsprogramm in Ampullen gefüllt, bekommen die Patienten wieder zurück, so dass jetzt die Killerzellen im Körper Tumorzellen aufspüren und über den Weg der Entzündung zerstören können. Und das funktioniert in weit über 90% der Fälle“ (Anlagen R5 und R 15). In einem Urteil des Landgerichts München I vom 9.6.1993 zu einem Verfahren der Bayerischen Landesärztekammer gegen den Kläger wurde diesem untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu behaupten, dass er mit dem vom ihm praktizierten Krebsbehandlungsverfahren über 90% seiner Patienten heile (Anlage R6). In einer Broschüre des Dr. K. Institut für Immunologie und Zellbiologie München ist zur Erfolgsrate der vom Kläger angebotenen TSI-Therapie ausgeführt, dass bei 47% der Patienten das Tumorwachstum zum Stillstand, zur Rückbildung oder zur Schmelzung gekommen sei (Anlage R7, dort S.4). Auf der Homepage des Klägers www.klehr-dr-med.de war im Juli 2006 im Rahmen eines

â€žLehrbuchsâ€œ zu lesen, dass es eine Erfolgsquote von 45% hinsichtlich einer Abnahme der Tumormasse, einer Tumoreinschmelzung oder einer stabilen Phase gebe (Anlage R8, dort S.2). Am 11.8.2010 war auf der Homepage des Antragstellers ein von ihm stammender Beitrag aus einem Lehrbuch abrufbar, in dem unter Ziffer 5.6. berichtet wurde, dass â€žbei den Completern (â€œ)â€œ die beschriebene Anwendung der Eigenblutzytokine â€žin 45% zu â€œ einer Abnahme der Tumormasse, â€œ einer Tumoreinschmelzung (oder) â€œ zu einer stabilen Phaseâ€œ gefÃ¼hrt habe (Anlage R 10, dort S. 2).

Der in der Berichterstattung zitierte PrÃ¤sident der Bayerischen Krebsgesellschaft Prof. Dr. G. S. ist von der Autorin des Beitrags nicht auf die Behandlungsmethoden des Antragstellers angesprochen worden. Seine im Beitrag wiedergegebene ÃuÃ¶erung bezog sich auf die grundsÃ¤tzliche Einordnung und WÃ¼rdigung sogenannter auÃ¶erschuldmedizinischer Heilmethoden im Allgemeinen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2011 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin zur Abgabe der als Anlage Ast. 8 vorgelegten UnterlassungsverpflichtungserklÃ¤rung auf, was die Antragsgegnerin ablehnte. Daraufhin erwirkte der Antragsteller nach RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglichen AntrÃ¤ge zu Ziffern 3 und 6 die streitgegenstÃ¤ndliche einstweilige VerfÃ¼gung.

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt vor, die einstweilige VerfÃ¼gung sei nicht ordnungsgemÃ¤Ã¶ gemÃ¤Ã¶ § 929 Abs.2 ZPO vollzogen worden. Bei der am 9.3.2012 durch Gerichtsvollzieher erfolgten Zustellung sei eine â€žAbschriftâ€œ des Beschlusses vom 3.3.2012 zugestellt worden, bei der die Gerichtsvollzieherin durch handschriftliche ErgÃ¤nzung eine â€žbeglaubigte Abschrift der Ausfertigungâ€œ habe fertigen wollen. Auf der letzten Seite finde sich –unstreitig –folgende handschriftliche Angabe â€žFÃ¼r den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift, Hamburg, den 6.3.2012, Ausgefertigt LS gez. Unterschrift Dienstbezeichnung als Urkundsbeamter d. GeschÃ¤ftsstelleâ€œ. Die Antragsgegnerin trÃ¤gt vor, es sei weder eine Kopie der von der Urkundsbeamtin angeblich getÃ¤tigten Unterschrift noch ein Landessiegel ersichtlich. Zur zwingenden Form einer Ausfertigung gehÃ¶re jedoch die Unterschrift des Urkundsbeamten und das Gerichtssiegel. Der Beglaubigungsvermerk der Gerichtsvollzieherin enthalte keine Unterschrift im Rechtssinne. Ein Mangel des bei der Zustellung Ã¼bergabenden SchriftstÃ¼cks sei kein Zustellungsmangel, so dass eine Heilung nach § 189 ZPO nicht in Betracht komme. Bei einer BeschlussverfÃ¼gung kÃ¶nne auch eine etwaige Heilung von ZustellungsmÃ¤ngeln nicht in Betracht kommen, da durch die Zustellung die einstweilige VerfÃ¼gung Ã¼berhaupt erst wirksam werde. FÃ¼r den Inhalt des zugestellten Beschlusses wird auf die Anlage R 13 Bezug genommen.

Zu Ziffer 1) der einstweiligen VerfÃ¼gung trÃ¤gt die Antragsgegnerin vor, der Antragsteller habe R.

M. in der Praxis beim Erstgespräch am 13.4.2011 gesagt, bei Inanspruchnahme seiner –des Antragstellers –Therapie bestehe eine 90%ige Heilungschance. Zur Glaubhaftmachung beruft sich die Antragsgegnerin auf die als Anlagen R 2 und R 3 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Witwe und der Tochter von R. M.. Im Übrigen werde auch der vom Antragsteller selbst definierte soziale Geltungsanspruch durch Meldungen von ca. 90%iger Heilung geprägt. Diesbezüglich beruft sich die Antragsgegnerin auf die Anlagen R 4 bis R 16.

In Bezug auf Ziffer 2) der einstweiligen Verfügung trägt die Antragsgegnerin vor, der Antragsteller habe vom objektiven Erklärungswert seiner Äußerungen her betrachtet damals eine sofortige Entscheidung verlangt. Er habe konkret verlangt, dass für den Fall, dass die Therapie nicht in Anspruch genommen werde, seine Praxis sofort verlassen werden solle. Zur Glaubhaftmachung beruft sich die Antragsgegnerin wiederum auf die als Anlagen R 2 und R 3 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Witwe und der Tochter von R. M..

Zu Ziffer 4) der einstweiligen Verfügung macht die Antragsgegnerin die Wahrheit der Berichterstattung geltend. Neben den als Anlage Ast. 10 vorgelegten Rechnungen seien Laborkosten zu Laborleistungen aus Anlass der Behandlung R. M. in der Praxis des Antragstellers in Höhe von €160,28 am 20.4.2011, von € 26,81 am 2.5.2011 und von € 128,23 am 3.5.2011 angefallen, siehe Rechnungen Anlage R 11. Darüber hinaus sei die Ehefrau von R. M. am 6.5.2011 von der M. Praxis zur S. Zweigpraxis des Antragstellers beordert worden, um dort gegen € 2.700,- in bar 40 Ampullen Eigenblut-Präparat abzuholen, sie sei Bahn und Taxi gefahren. Dadurch und durch die Behandlung seien weitere Kosten in Höhe von € 299,79 angefallen. Dies ergebe sich aus den diversen als Anlage R 12 eingereichten Belegen. Damit seien durch den Antragsteller veranlasste Aufwendungen von ca. € 5.900, nachgewiesen. Hinzu kämen weitere Aufwendungen ohne Quittungen in Höhe von ca. € 500,-. Äußerungsrechtlich komme es auf die konkrete Betragshöhe nicht an, fehlende knapp 16% seien in äußerungsrechtlicher Hinsicht irrelevant.

Hinsichtlich Ziffer 5) der einstweiligen Verfügung meint die Antragsgegnerin, der unterstellte Eindruck werde nicht erweckt. Es gehe um eine allgemeine Betrachtung des Verbandsvorsitzenden über die fehlende Handlungsbereitschaft der Behörden. Aber auch wenn der Eindruck erweckt würde, bestehe der Unterlassungsanspruch nicht. Es gehe um berufliche Leistungen des Antragstellers, zu der er sich öffentlicher Kritik zu stellen habe. Krebstherapie sei ein „gemeinschaftswichtiges Thema“, in der Abwägung müsse ihr Berichterstattungsinteresse überwiegen. Der Antragsteller könne kein überwiegendes Interesse, das über behördliche Aktivitäten nicht berichtet werde, für sich in Anspruch nehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 3. März 2012 aufzuheben und den

ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller bestreitet, gegenüber R. M. eine 90%ige Heilungschance in Bezug auf dessen Erkrankung versprochen zu haben. Er habe im Rahmen des Vorgesprächs am 13.4.2011 erläutert, dass keine der Volkskrankheiten heilbar sei, auch und erst recht nicht Krebs im Endstadium. Man werde versuchen, den bisherigen Verlauf der Krebserkrankung aufzuhalten. Herrn M. sei offengelegt worden, dass jene im Behandlungsvertrag aufgegriffene „wissenschaftlich dokumentierte Erfolgsrate“ lediglich eine statistische Aussage beinhalte, die keinen Rückschluss auf die Heilungschance in seinem persönlichen Fall gestatte. Zur Glaubhaftmachung beruft sich der Antragsteller auf seine als Anlagen Ast. 5 und Ast. 9 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen sowie auf die als Anlage Ast. 11 vorgelegte eidesstattliche Versicherung von Dr. B.. In Bezug auf die als Anlagen R 15 und R 16 vorgelegten Interviewäußerungen bestreitet der Antragsteller, dass es sich hierbei um ungeschnittene live-Mitschnitte handelt. Im Übrigen habe sich seit den Interviews aus den Jahren 1991 und 1993 seine Therapiemethode fundamental geändert. Aussagen zu Therapieerfolgen, welche vor 20 Jahren getroffen worden seien, könnten heute nicht mehr repräsentativ sein.

In Bezug auf Ziffer 2) der einstweiligen Verfügung bestreitet der Antragsteller, sich gegenüber der Familie M. so geäußert zu haben, wie mit der Äußerung von B. M. wiedergegeben. Nach einem 1 ½ stündigen Beratungsgesprächs sei der Wille von Herrn M., die Behandlung beginnen zu wollen, klar erkennbar gewesen. Während des gemeinsamen Vorgesprächs habe sich jedoch B. M. in Zeitnot befunden. Er, der Antragsteller, habe die noch nicht vorhandene Überzeugung bei der Tochter und der Ehefrau bemerkt. Er habe vor diesem Hintergrund angeboten, noch einen weiteren Gesprächstermin durchzuführen. Zur Glaubhaftmachung beruft sich der Antragsteller auf seine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage Ast. 5 sowie auf die als Anlage Ast. 11 eingereichte eidesstattliche Versicherung der Frau Dr. B..

Zu Ziffer 4) der einstweiligen Verfügung trägt der Antragsteller vor, dass wegen der Behandlung des R. M. ein Gesamtbetrag von € 5.256,09 mit zwei Rechnungen gefordert worden sei. Über diese zwei Rechnungen hinaus seien keine weitere Rechnungen wegen der Behandlung gestellt worden. Zur Glaubhaftmachung beruft sich der Antragsteller erneut auf seine eidesstattliche Versicherung (Anlage Ast. 5).

Zu Ziffer 5) der einstweiligen Verfügung meint der Antragsteller, der streitgegenständliche Eindruck werde durch die Berichterstattung erweckt, da zunächst Frau M. über ihn berichte und

dann die Passage mit den Worten â€Das sieht auch der neue Prasident der Bayerischen Krebsgesellschaft â€ folge.

Fur den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsatze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mundlichen Verhandlung vom 22.6.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde

I. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfugung zu bestatigen. Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsanspruche aus §§823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.Vm. Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG zu. Die Berichterstattung verletzt den Antragsteller bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Personlichkeitsrecht.

1. Die einstweilige Verfugung war nicht bereits wegen fehlender Vollziehung gema § 929 Abs.2 ZPO aufzuheben. Die einstweilige Verfugung wird durch Zustellung im Parteibetrieb vollzogen, gema § 192 ZPO erfolgt diese durch den Gerichtsvollzieher. Der Auftraggeber (hier der Antragsteller) hat dem Gerichtsvollzieher die Urschrift des zuzustellenden Schriftstucks zu ubergeben, das ist u.a. –wie hier– die dem Auftraggeber erteilte vollstreckbare Ausfertigung (vgl. Stober in Zoller, Kommentar zur ZPO, 27. Auflage, § 192 Rz. 5). Die Beglaubigung der bei Zustellung zu ubergebenden Abschriften erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, § 192 Abs.2 S.2 ZPO. Die Antragsgegnerin macht geltend, dass bei der ihr uberlassenen Abschrift keine den gesetzlichen Anforderungen genugende Beglaubigung vorliege, da die Unterschrift der Gerichtsvollzieherin nicht ausreichend sei. Dieser Einwand greift nicht durch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Lesbarkeit der Unterschrift nicht Voraussetzung, erforderlich ist, dass die Unterschrift individuelle Zuge tragt. Das trifft hier zu. Die Antragsgegnerin macht daruber hinaus geltend, dass auf der als Zustellung zururugelassenen Abschrift der Stempel oder das Siegel und die Unterschrift der Justizangestellten fehlten, was beim Ausfertigungsvermerk erforderlich sei. Richtig ist, dass dann, wenn die Urschrift des zuzustellenden Schriftstucks wie im vorliegenden Fall eine Ausfertigung ist, die zu ubergebende beglaubigte Abschrift auch den Ausfertigungsvermerk enthalten muss (vgl. Stober in Zoller, a.a.O. Rz. 6). Die Abschrift muss erkennen lassen, dass der Ausfertigungsvermerk von einem Urkundsbeamten unterschrieben ist, wobei â€gez. Unterschriftâ€ fur genugend erachtet wird. Ein entsprechender Hinweis findet sich in dem der Antragsgegnerin uberlassenen Beschluss (vgl. Anlage R 13). Dass die Ausfertigung mit einem Gerichtssiegel versehen ist, kann –wie im vorliegenden Fall geschehen– mit dem Hinweis â€L.S.â€ dargestellt werden (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 25.06.2002, Az. 7 W 29/02, juris

Absatz-Nr. 5; Stöber in Zöller, a.a.O.). Anders als die Antragsgegnerin zu meinen scheint, setzt die Wirksamkeit der Zustellung keine getreue bildliche Wiedergabe des Ausfertigungsvermerks –wie etwa bei einer Fotokopie –voraus. Einen Zwang zu getreuer Wiedergabe des Gerichtssiegels wird von der Rechtsprechung nicht gefordert (vgl. BGH NJW 1965, 104, 105; Stöber in Zöller, a.a.O.). Da bereits die Zustellung der Abschrift des Beschlusses nicht unwirksam war, kommt es auf die Frage der Heilungsmöglichkeit gemäß § 189 ZPO nicht an.

2. Bei dem mit Ziffer I.1 untersagten Eindruck handelt es sich nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung um die Behauptung einer unwahren Tatsache. Davon ist jedenfalls prozessual auszugehen. Der Antragsteller bestreitet, sich wie wiedergegeben gegenüber R. M. geäußert zu haben. Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Wahrheit der Äußerung liegt nach der als Beweislastregel in das Zivilrecht transformierten Vorschrift des §186 StGB bei der Antragsgegnerin. Danach trägt abweichend von dem Grundsatz, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen Voraussetzungen darlegen und ggf. beweisen bzw. glaubhaft machen muss, der Äußernde die Darlegungs- und Beweislast bzw. Glaubhaftmachungslast für die Richtigkeit der Äußerung, wenn diese geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen (Soehring, Presserecht 4. Auflage. 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381). Das ist hier der Fall. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Kontext der Äußerung. Die Berichterstattung wirft dem Antragsteller vor, Patienten mit angeblich bestehenden sehr guten Heilungschancen zu ködern, die deshalb bereit seien, viel Geld an den Antragsteller zu zahlen, aber letztlich doch versterben. So heißt es in der Berichterstattung „3 Wochen später im Juni 2011 stirbt R. M.. Trotz K.s Heilversprechen.“ Die Antragsgegnerin beruft sich für die Wahrheit der Aussage auf die eidesstattlichen Versicherungen der Ehefrau und der Tochter des R. M. (Anlagen R 2 und R 3), denen zufolge der Antragsteller geäußert hat „Das kriegen wir zu 90% in Griff“. Dem stehen jedoch die eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und der Frau Dr. B. entgegen (Anlagen Ast. 5, Ast. 9 und Ast. 11). Angesichts dieser sich widersprechenden eidesstattlichen Versicherungen vermag sich die Kammer keine Überzeugung von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Wahrheit oder Unwahrheit der streitigen Behauptung zu bilden. Keine der eidesstattlichen Versicherungen ist für sich betrachtet unglaubhaft. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage Ast. 9) stellt detailliert den Verlauf des Erstgesprächs gerade auch im Hinblick auf die erörterten Heilungschancen dar. Aber auch die eidesstattlichen Versicherungen der B. und M. M. legen schlüssig dar, dass gerade die in Aussicht gestellte Heilungschance Grund für den Entschluss zur Behandlung bei dem Antragsteller gewesen sei. Die Kammer vermochte sich auch unter Berücksichtigung des von der Antragsgegnerin vorgetragenen Umstands, dass sich der Antragsteller bereits in der Vergangenheit entsprechend zu Erfolgsaussichten seiner Behandlung geäußert habe, keine Überzeugung von der Wahrheit der von der Antragsgegnerin behaupteten Tatsache zu bilden. Zum einen liegen entsprechende Äußerungen des Antragstellers bereits ca. 20 Jahre zurück, so dass sie schon aus diesem Grund nicht geeignet

erscheinen, auf das jetzige Beratungsverhalten des Antragstellers Rückschlüsse zuzulassen. Zum anderen soll der Antragsteller auch nach dem Vortrag der Antragsgegnerin zuletzt von Heilungschancen von 45% gesprochen haben. Auch soweit die Antragsgegnerin vorträgt, der Antragsteller habe sich auch anderen Patienten gegenüber entsprechend geäußert, führt dies nicht dazu, dass ihr Vortrag zum Verhalten des Antragstellers im Fall M. wahrscheinlicher wäre als der des Antragstellers. Es wäre nicht fernliegend, dass sich der Antragsteller bei anderen Krebserkrankungen anderer Patienten durchaus derart zuversichtlich zu einer Heilungschance äußert, dass er von einer Heilungschance von 90% spricht, bei einer Erkrankung an Magenkrebs im Endstadium auf eine entsprechende Prognose jedoch gerade verzichtet. Die danach verbleibende Unaufklärbarkeit geht nach der oben ausgeführten Verteilung der Glaubhaftmachungslast zu Lasten der Antragsgegnerin. Insoweit hat die Kammer von der Unwahrheit der in Rede stehenden Äußerung auszugehen.

Da an der Verbreitung unwahrer Tatsachen kein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist, überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin.

3. Auch bei dem mit Ziffer I.2 untersagten Eindruck handelt es sich nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung um die Behauptung einer unwahren Tatsache. Der Antragsteller bestreitet wiederum, sich wie wiedergegeben gegenüber der Familie M. geäußert zu haben. Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Wahrheit der Äußerung liegt erneut in entsprechender Anwendung des §186 StGB bei der Antragsgegnerin. Die Behauptung ist ebenfalls geeignet, den Antragsteller in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzuwürdigen, da er als eine Person dargestellt wird, die seine Stellung als Arzt missbraucht und ohne auf Bedenken potentieller Patienten einzugehen diese einschüchtert, um sie so zu einer Behandlung bei ihm zu bringen. Die Antragsgegnerin beruft sich für die Wahrheit der Behauptung erneut auf die eidesstattlichen Versicherungen der M. und B. M., denen wiederum die eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und der Frau Dr. B. entgegenstehen. Auch zu der hier streitgegenständlichen Behauptung vermochte sich die Kammer angesichts dieser sich widersprechenden eidesstattlichen Versicherung keine Überzeugung von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Wahrheit oder Unwahrheit der streitigen Behauptung zu bilden. Gegen die Glaubhaftigkeit der eidesstattlichen Versicherungen von M. und B. M. könnte eingewandt werden, dass sie zu der Frage, wann und unter welchen Umständen man sich für eine Behandlung bei dem Antragsteller entschieden habe, in sich widersprüchlich erscheinen. Denn zunächst heißt es dort, man habe sich bereits am 13.4.2011 für eine Behandlung bei dem Antragsteller entschieden (â€žDeshalb entschieden wir uns für eine Behandlung bei ihm.â€œ (Anlagen R 2 und R 3)). Dann wird jedoch ausgeführt, dass man am 20.4. nach Beginn der Behandlung von dem in der hier streitgegenständlichen Passage der Berichterstattung geschilderten Auftreten des Antragstellers eingeschüchtert gewesen sei und sich dann entschlossen habe, mit der Behandlung anzufangen (â€žWir waren von seinem Auftreten

eingeschüchtert und entschlossen uns mit der Behandlung anzufangen.“ (Anlagen R 2 und R3)). Ähnliches ließe sich aber auch zu den eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und der Frau Dr. B. einwenden. Während sich die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers auf das Vorgespräch am 13.4.2011 bezieht (â€“Während des gemeinsamen Vorgesprächs befand sich die ebenfalls anwesende Tochter des Herrn M. jedoch in Zeitnot. Vor diesem Hintergrund bot ich an, noch einen weiteren Gesprächstermin in Ruhe durchzuführen.“ (Anlage Ast. 5)), bezieht sich Frau Dr. B. auf ein Gespräch am 20.4., währenddessen der Antragsteller den M.s angeboten habe, â€“einen weiteren Gesprächstermin an einem Tag zu vereinbaren und wahrzunehmen, um dann in Ruhe über die Entscheidung über die Therapie zu sprechen.“ (Anlage Ast. 11). Die danach verbleibende Unaufklärbarkeit geht nach der oben ausgeführten Verteilung der Glaubhaftmachungslast zu Lasten der Antragsgegnerin. Insoweit hat die Kammer von der Unwahrheit der in Rede stehenden Behauptung auszugehen.

Da an der Verbreitung unwahrer Tatsachen kein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist, überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin.

4. Der unter Ziffer I.4) der einstweiligen Verfügung beanstandete Eindruck ist nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ebenfalls unwahr. Unstreitig forderte der Antragsteller in zwei Rechnungen für seine Behandlung insgesamt €5.256,09. Die Antragsgegnerin macht geltend, dass es weitere Kosten und Aufwendung auf Seiten der Familie M. gegeben habe, so dass insgesamt ca. € 6.400,- gezahlt worden seien. Dieser Einwand hat jedoch keinen Erfolg. Zunächst einmal bezieht sich der untersagte Eindruck lediglich auf an den Antragsteller (Unterstreichung nur hier) geleistete Behandlungskosten. Auch nach dem Vortrag der Antragsgegnerin wurden die von ihr dargelegten weiteren Aufwendungen jedoch nicht an den Antragsteller gezahlt. Aber auch dann, wenn zu den Behandlungskosten auch die Kosten für externe Laboruntersuchungen hinzugerechnet werden müssten, auf die sich die Antragsgegnerin beruft (Anlage R 11), so bliebe die Berichterstattung unwahr. Denn auch dann beliefen sich die Behandlungskosten lediglich auf € 5.570,91 und nicht auf € 7.000,-. Gleiches gilt, wenn zugunsten der Antragsgegnerin davon ausgegangen wird, dass zudem weitere Arzneimittel in Höhe von € 190,69 hinzuzurechnen seien. Soweit sich die Antragsgegnerin auf darüber hinaus angefallene Kosten für Taxifahrten und Bahnfahrten beruft, so handelt es sich hierbei nicht um Behandlungskosten. Darunter versteht der durchschnittliche Zuhörer nur unmittelbar mit der Behandlung zusammenhängende Kosten, nicht auch solche, die lediglich bei Gelegenheit der Behandlung –wie etwa auch Benzinkosten –angefallen sind. Der Hinweis der Antragsgegnerin auf weitere Aufwendungen in Höhe von ca. €500,- ist nicht hinreichend substantiiert, um beurteilen zu können, ob es sich dabei um Behandlungskosten im Sinne der Berichterstattung handelt oder nicht. Zugunsten der Antragsgegnerin können danach allenfalls Kosten in Höhe von €5761,60 berücksichtigt werden. Dieser Betrag weicht um mehr als 10%

von dem Betrag ab, der in der Berichterstattung genannt wird. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer besteht bei einer Abweichung von mehr als 10% zwischen dem tatsächlichen und dem in einer Berichterstattung behaupteten Betrag eine hinreichende persönlichkeitsrechtliche Relevanz, so dass auch in der Abwägung das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers die Berichterstattungsfreiheit der Antragsgegnerin überwiegt.

5. Der in Ziffer I.5) untersagte Eindruck ist unstreitig unwahr. Prof. S. wurde von der Autorin des streitgegenständlichen Beitrags nicht nach dem Antragsteller und dessen Behandlungsmethode gefragt, seine im Beitrag wiedergegebene Äußerung bezieht sich allgemein auf die Einordnung und Würdigung sogenannter außerschulmedizinischer Heilmethoden.

Der mit der einstweiligen Verfügung untersagte Eindruck wird zwingend erweckt. Es handelt sich um eine verdeckte Behauptung, die sich aus dem Zusammenspiel mehrerer Äußerungen und deren Anordnung im Beitrag ergibt. Der gesamte Beitrag setzt sich ausschließlich konkret mit der Behandlung des R. M. durch den Antragsteller auseinander. Unmittelbar bevor die Berichterstattung auf Prof. S. zu sprechen kommt, wird B. M. zitiert, die den Aufsichtsbehörden vorwirft, in Bezug auf den Antragsteller und dessen Wirken ihre Aufsichtspflicht verletzt zu haben. Das Zitat endet mit den Worten „Und er kann mit Menschelebe und dem Schicksal von Mensche sei Spaß treibe für sei Kohle und da wird nix gemacht, das ist ja eigentlich nit richtig.“ (Anlagen R 01 und Ast.3). Es schließt sich der redaktionelle Kommentar „Das sieht auch der neue Präsident des Bayerischen Krebsgesellschaft, der Augsburgburger Professor G. S. so.“ an. Die Formulierung „Das“ kann der Zuhörer nach der Anordnung im Beitrag nur auf die vorangegangene Meinung der B. M. beziehen, die sich konkret zu dem Antragsteller äußert. Danach muss der Zuhörer annehmen, auch Prof. S. wurde konkret nach dem Antragstellergefragt und er kommentiere in der Folge dessen Verhalten. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass es heißt, Prof. S. wolle „nach den BR-Berichten Konsequenzen ziehen“. Denn es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich die Antragsgegnerin in ihrer Berichterstattung außer mit dem Antragsteller und dessen Behandlungsmethoden auch mit weiteren außerschulmedizinischen Krebsbehandlungen beschäftigt hätte. Zudem wird auch im folgenden, redaktionellen Absatz wieder ausschließlich auf das „Geschäftsmodell K.“ Bezug genommen.

In der Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers mit der Berichterstattungsfreiheit der Antragsgegnerin überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. An der Verbreitung unwahrer Tatsachen besteht kein schutzwürdiges Interesse. Während wahre Aussagen in der Regel hingenommen werden müssen, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, gilt das für unwahre dagegen nicht (vgl. BGH, Urteil vom 11.3.2008, Az. VI ZR 7/07, Absatz Nr- 13 m.w.Nw.). Die hier streitgegenständliche unwahre Behauptung ist auch von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz. Es macht einen Unterschied, ob der Präsident der Bayerischen Krebsgesellschaft gerade und insbesondere in der Behandlung

des Antragstellers ein „Problem“ sieht, das gelöst werden müsse, oder ob er sich allgemein zu alternativen Heilbehandlungen bei Krebserkrankungen äußert. Der Antragsgegnerin bleibt es unbenommen, sich mit behördlichen Aktivitäten in Bezug auf die Therapie des Antragstellers auseinanderzusetzen.

6. Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Diese wird durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert. Gründe, die dieser Indizwirkung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat insbesondere keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und nicht die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Streitwert für das Widerspruchsverfahren war auf € 40.000,- festzusetzen, nachdem der Streitwert für das Erlassverfahren auf € 60.000,- festgesetzt wurde, die einstweilige Verfügung jedoch nur zum Teil erlassen wurde und die Antragsgegnerin im Erlassverfahren 2/3 der Kosten zu tragen hatte.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler

Richterin
am Landgericht

Ellerbrock

Richterin
am Landgericht